



## Aktuelle Nachrichten rund um das Wirtschaftsrecht in Mittel- und Osteuropa

### Republik Ungarn beauftragt BNT in Investitionsschutzstreit gegen den französischen Energieversorger EDF

→ **Ungarn:** BNT und die schwedische Kanzlei Mannheimer Swartling vertreten die Republik Ungarn in einem durch das französische Energieunternehmen E.D.F. International S.A. (EDF) eingeleiteten Schiedsverfahren.

Gegenstand des Schiedsverfahrens ist die Behauptung, der ungarische Staat habe Bestimmungen der Energie Charta zum Schutz von Investoren verletzt. Den Hintergrund des Rechtsstreits bildet eine Entscheidung der Europäischen Kommission, die



bestimmte langfristige Energielieferverträge zwischen ungarischen Staatsunternehmen und in Ungarn ansässigen Energieerzeugern als unzulässige staatliche Beihilfe einstuft.

Die Energie Charta ist ein multilaterales völkerrechtliches Abkommen, das von 47 Staaten sowie der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert wurde. Ziel des Abkommens ist die Förderung langfristiger Zusammenarbeit im Energiesektor. Der Rechtsstreit wird durch ein nach der UNICITRAL Schiedsordnung zusammengesetztes Schiedsgericht entschieden. BNT und Mannheimer Swartling wurden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung als Rechtsvertreter der Republik Ungarn ausgewählt. Die zuständigen Teams werden bei Mannheimer Swartling von Kaj Hobér, Jakob Ragnwaldh und Mattias Göransson, bei BNT von Jan Burmeister und Levente Szabó geleitet. BNT und Mannheimer Swartling vereinen so ihre langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere im Zusammenhang mit internationalen Investitionsschutzabkommen und der Energie Charta.

### BNT auf der EXPO REAL 2009 in München

Vom 5. bis zum 7. Oktober findet in München die 12. Internationale Fachmesse für Gewerbeimmobilien EXPO REAL statt. BNT wird auf dieser Messe als Aussteller vertreten sein.

BNT hat sich in den letzten Jahren zu einer der führenden Kanzleien im Immobilienrecht für Mittel- und Osteuropa entwickelt. Unsere Immobilienrechtsspezialisten aus Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Belarus, Ukraine, Estland, Lettland, Litauen und Deutschland werden interessierten Besuchern gern Rede und Antwort stehen. Sie finden uns in Halle A2 an Stand 0.32. BNT berät Fonds, Entwickler und Bauunternehmen sowie Privatinvestoren in der Region MOE.

### News im Überblick

- Estland:** Arbeitsrecht liberalisiert
- Belarus:** Klima für Investitionen verbessert sich
- Deutschland:** GbR und deren Gesellschafter sind nun im Grundbuch einzutragen
- Litauen:** Regelungen für PPP-Vorhaben überarbeitet
- Slowakei:** Unterstützung für erneuerbare Energien
- Ukraine:** Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben erleichtert
- Lettland:** Geschäfte unter Kaufleuten werden besonders geregelt
- Tschechien:** Diskriminierungsschutz verbessert
- Polen:** Arbeitsrecht in Zeiten der Krise
- Ungarn:** Wichtige Neuregelungen im Rahmen der Zivilrechtsreform

## Arbeitsrecht liberalisiert

### → **Estland:** Das neue Gesetz fasst jetzt verschiedene Regelungen über arbeitsvertragliche Beziehungen zusammen

Am 1. Juli 2009 trat das am 17. Dezember 2008 vom Parlament verabschiedete und im Vorfeld heftig diskutierte neue Arbeitsvertragsgesetz in Kraft.

Das zunächst 1992, nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit von der Sowjetunion, übernommene alte estnische Arbeitsvertragsgesetz hinkte den Anforderungen der Zeit und den erheblichen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt weit hinterher, so dass ein aktualisiertes Arbeitsvertragsgesetz benötigt wurde.

Mit dem neuen Gesetz sind nun die alten Regelungen über die arbeitsvertraglichen Beziehungen, die vorher im Lohngesetz, Urlaubsgesetz, Arbeits- und Erholungszeitgesetz und in noch übrig gebliebenen Teilen des alten sowjetischen Arbeitsgesetzes geregelt waren, in einem einzigen Gesetz zusammengefasst worden.

Ziel des neuen Arbeitsvertragsgesetzes war es, ein modernes, offenes und der Zeit angepasstes Gesetz zu schaffen, dass die Interessen beider Parteien in Bezug auf Flexibilität und sichere, vertrauensvolle Arbeitsverhältnisse schützt und die Möglichkeit des lebenslangen Lernens gewährt.

Das neue Arbeitsvertragsgesetz führt erstmals auch Verpflichtungen und Haftungsbedingungen auf Seiten des Arbeitnehmers ein. Nach den bislang gültigen Regelungen bestanden diese lediglich auf Arbeitgeberseite. Aus diesem Grunde konnte auch das alte Arbeitnehmerdisziplinarstrafgesetz aufgehoben werden.

Mit dem neuen Gesetz wurde eine viermonatige Probezeit mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen für alle Arbeitnehmer eingeführt. Vorher betrug diese Kündigungsfrist 3 Tage.

Desweiteren ist es nun nicht mehr nötig, dem Arbeitnehmer ein zusätzliches Entgelt zur Beachtung von Geheimhaltungsvorschriften und Wettbewerbsverboten während des laufenden Arbeitsverhältnisses zu zahlen. Nur für den Fall, dass Geheimhaltungspflichten und Wettbewerbsverbote noch nach Beendigung des Arbeitsvertrages fortbestehen sollen, ist ein solches zu zahlen.

Durch das neue Gesetz wurden vor allem auch Urlaubsvorschriften geändert. Ein Arbeitnehmer hat nun das Recht, 30 Kalendertage pro Jahr Fortbildungsurlaub zu nehmen. Bei Weiterbildungs- und berufsfördernden Maßnahmen werden 20 dieser Tage mit dem Durchschnittsgehalt vergütet. Für Weiterbildungsmaßnahmen an Hochschulen hat ein Arbeitnehmer darüber hinaus 15 weitere Tage zur Verfügung, die in Höhe des Minimalgehaltes vergütet werden. Zudem wird der Jahresurlaub nun anhand des Kalenderjahres berechnet und kann sogar 1 Jahr lang aufgespart werden.

Auch Änderungen beim Krankengeld sind vorgenommen worden: Die ersten 3 Krankheitstage werden nicht vergütet. Im Zeitraum vom vierten bis zum achten Tag erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber einen Betrag i.H.v. 70 % des Durchschnittslohnes. Ab dem neunten Krankheitstag zahlt dann die Estnische Krankenversicherung den oben genannten Betrag. Im Übrigen sind auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung angehoben worden. Der Arbeitgeber hat nun 1,4 % und der Arbeitnehmer 2,8 % des Monatsgehaltes in die Versicherungskasse einzuzahlen. Vor der Gesetzesänderung lagen die Beiträge bei 0,3 bzw. 0,6 %. (RT I 2009, 5, 35)

Ansprechpartner in Tallinn

Ulla Helm

Tel.: +372 667 62 42

ulla.helm@bnt.eu



## Klima für Investitionen verbessert sich

### → **Belarus:** Vor allem für die Durchführung von Bauprojekten gelten ab November 2009 zusätzliche Vergünstigungen und Vorteile

Der Präsidialerlass Nr. 10 „Zur Einführung zusätzlicher Bedingungen für Investitionen in der Republik Belarus“ wurde am 6. August 2009 verabschiedet. Dieser ist auf

die Verbesserung des Investitionsklimas in Belarus, auf die Anziehung internationaler Investitionen und die Förderung von Investmentprojekten in Belarus gerichtet. Das Dekret bestimmt, dass Investitionsprojekte in Belarus durch die Unterzeichnung eines Investmentvertrages mit der Republik Belarus getätigt werden können. Anleger, die Investitionsverträge mit Staatsorganen oder lokalen Verwaltungsbehörden geschlossen haben,



genießen allgemeine Vorteile, die für alle Investoren gelten, die mit der Republik Belarus einen solchen Vertrag geschlossen haben. Sie sind also berechtigt:

- Landpachtverträge ohne eine vorherige Auktion zu schließen;
- ein Gebäude mit der gleichzeitigen Projektierung der nächsten Phasen der Baukonstruktion zu errichten.

Auch sind solche Investoren von einer Vielzahl diverser zwingender Zahlungen befreit. Im Einzelnen handelt es sich um Zahlungsbefreiungen, die in Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb und der Ausrüstungseinfuhr, die für die Projektdurchführung notwendig ist, stehen.

Die meisten der bestehenden Vorteile sind auf die Durchführung von Bauprojekten gerichtet.

Die Anleger schließen mit der belarussischen Regierung weitere Verträge ab, die außer den oben genannten Vorteilen, zusätzliche Vergünstigungen und Vorteile enthalten, die in Rechtsvorschriften und präsidialen Entscheidungen niedergelegt sind.

Soweit ein Anleger einen Vertrag mit der Regierung abschließt, der von der Zustimmung des Präsidenten abhängt, kann er zusätzlich zu den oben erwähnten

Vorteilen, weitere gesetzlich nicht normierte Vergünstigungen erhalten.

Abgesehen von der Unterscheidung verschiedener Investoren und Bestimmung diverser Vorteile und Vergünstigungen, regelt der Erlass ferner:

- eine Liste mit Anforderungen, die ein Investmentvertrag beachten muss;
- das Recht der Republik Belarus, einseitig von einem Investmentvertrag zurück zu treten, wenn die andere Partei (Anleger) teilweise oder ganz die Pflichten aus einem solchen Vertrag nicht erfüllt.

Das Dekret tritt am 9. November 2009 in Kraft. (12.08.2009, No. 188, 1/10912)

Ansprechpartner in Minsk  
Rechtsanwalt Alexander Ließem  
Tel.: +375 17 203 94 55  
alexander.liessem@bnt.eu



## GbR und deren Gesellschafter sind nun im Grundbuch einzutragen

→ **Deutschland:** Bei Grundstücksprozessen ist künftig darauf zu achten, dass die Gesellschaft und die Gesellschafter von Anfang an im Rubrum des Prozesses geführt werden

Die Grundbuchfähigkeit der GbR war seit einer BGH-Entscheidung im letzten Dezember wieder in der Diskussion. Der Gesetzgeber setzt diese Vorgabe des Bundesgerichtshofes nun um und geht dabei zugleich über diese hinaus. Der BGH hatte es für ausreichend befunden, dass die GbR unter ihrem Namen ins Grundbuch eingetragen wird. Die Eintragung der Gesellschafter hielt der BGH nur für den Fall für notwendig, dass die GbR keinen eigenen Namen führt. Die neue gesetzliche Regelung sieht nun vor, dass die GbR und deren Gesellschafter ins Grundbuch einzutragen sind (§ 47 Absatz 2 GBO, in Kraft seit 18. August 2009). Folgerichtig bezieht sich der öffentliche Glaube des Grundbuches künftig auch darauf, dass diejenigen Personen Gesellschafter sind, die im Grundbuch als solche eingetragen sind (§ 899 a BGB, mWv 18. August 2009). Aufgrund der neuen Rechtslage wird künftig bei Grund-

stücksprozessen gegen eine GbR darauf zu achten sein, dass die Gesellschaft und die Gesellschafter von Anfang an im Rubrum des Prozesses geführt werden. Andernfalls kann ein gegen die GbR erwirkter Titel künftig nicht mehr ohne Weiteres in das Grundbuch vollstreckt werden. (Beschluss vom 04.12.2008 – V ZB 74/08; G. v. 11.08.2009, BGBl.I S. 2713)

Ansprechpartner in Nürnberg  
Rechtsanwalt Martin Neupert  
Tel.: +49 911 569 61 0  
martin.neupert@bnt.eu



## Regelungen für PPP-Vorhaben überarbeitet

### → **Litauen:** Definitionen und Konzepte für öffentliche und private Partnerschaften und für die Voraussetzungen zum Vertragsabschluss zwischen öffentlichen und privaten Subjekten

Im Rahmen des Regierungsprogramms für die Jahre 2008 bis 2012 wurden insbesondere Änderungen zur Vereinfachung der Kooperation zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor vorgenommen. Insoweit sieht die Regierung vor, überdurchschnittliche Ausgaben zu tätigen, um öffentliche und private Partnerschaften (PPP/ÖPP) voranzutreiben.

Die Regierung bemüht sich im Wege einer präziseren/konkreteren Regelung der ÖPPs, die Wirtschaft anzukurbeln. Insbesondere hat das litauische Parlament in diesem Zusammenhang im Juni 2009 einige Gesetzesänderungen beschlossen (Änderung des Investitionsgesetzes, des Gesetzes über Grundbesitz und andere). Diese Änderungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Bis dahin müssen noch einige Gesetzesentwürfe der Regierung angenommen werden, die zur Durchsetzung der aktuellen Regelungen notwendig sind.

Die Gesetzesänderungen bezüglich des Investitionsgesetzes sind von besonderer Bedeutung. Das Gesetz bietet nunmehr sowohl Definitionen und Konzepte für öffentliche und private Partnerschaften als auch für die Voraussetzungen zum Vertragsabschluss zwischen öffentlichen und privaten Subjekten. Als Fachgebiete sind im Zusammenhang mit dem ÖPP zu

nennen: Transportwesen, Bildungswesen, Gesundheits- und Sozialversicherungswesen, Kulturwesen, die Tourismusbranche und andere.

Die zu verrichtende Tätigkeit darf sich auf die Gestaltung der Infrastruktur, Errichtung/Wiederaufbau, Reparatur, Renovierung, Management, Gebrauch und Instandhaltung beziehen. Für ÖPPs von besonderem Gewicht (mehr als LTL 200 Mio) wird die Entscheidung zur Eingehung einer Verpflichtung vom Parlament anzunehmen sein.

Zur Vereinfachung der Vorbereitung der ÖPP-Projekte muss noch eine koordinierende Behörde eingerichtet werden. Auch müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ÖPP geschaffen werden, indem das Gesetz über Management, Gebrauch und Einteilung von staatlichem und kommunalem Grundbesitz dahingehend geändert wird, dass die Durchführung eines Projekts mit gemischtem Kapital aus öffentlichen und privaten Sektoren möglich ist. Ein detaillierter Plan für ÖPP-Projekte und Investitionen ist in Vorbereitung, welcher die Einleitung über die vorhergesehenen staatlichen Aufwendungen bezüglich der verschiedenen industriellen Gebiete erlauben wird. (Gesetz Nr. XI-299, 16.06.2009, Amtsblatt, Nr. 77-2164; Gesetz Nr. XI-301, 16.06.2009, Amtsblatt, Nr. 77-3166; COMM (2005) 569)

Ansprechpartner in Vilnius  
Giedre Dailidenaite  
Tel.: +370 5 212 16 27  
giedre.dailidenaite@bnt.eu



## Unterstützung für erneuerbare Energien

### → **Slowakei:** Finanzielle und organisatorische Unterstützung für Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und aus Kraft- Wärme-Kopplungsanlagen

Zum 1. September 2009 ist in der Slowakei das neue Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energiequellen (EEG) in Kraft getreten, mit dem der Gesetzgeber einen Mechanismus der finanziellen und organisatorischen Unterstützung für Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und aus Kraft- Wärme-Kopplungsanlagen einführt.

Der Gesetzgeber definiert als erneuerbare Energiequellen die Wasser-, Sonnen-, Wind- und Endwärmeenergie, Biomasse inklusive sämtlicher ihrer Verarbeitungsprodukte, Biogas, Deponiegas, Klärgas und Biomethan. Dabei wurden folgende Förderungsmaßnahmen eingeführt:

- Anspruch auf vorrangigen Anschluss an das regionale Vertriebsnetz,
- Anspruch auf vorrangige Stromspeisung,
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur entgeltlichen Stromabnahme,
- Anspruch des Erzeugers auf Zuzahlung und
- Übergang der Verantwortung für die Abweichung zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich gelieferten Elektrizitätsmenge vom Erzeuger auf den



Netzbetreiber.

Die drei letzteren Maßnahmen sind bei Anlagen über 1 MW zeitlich auf 15 Jahre beschränkt.

Der Preis für den eingespeisten Strom wird von der slowakischen Netzregulierungsbehörde auf Grund einer Preisverordnung gemäß der Art der erneuerbaren Energie, der verwendeten Technologie, des Termins der Inbetriebnahme und der installierten Leistung in einem individuellen Preisbescheid festgesetzt. Dieser Einspeisungspreis ist gesetzlich für die gesamte Förderungsdauer festgeschrieben.

Im Bereich der Biomethanförderung haben die Erzeuger ebenfalls Anspruch auf Anschluss an das Gasnetz und sind zum vorrangigen Vertrieb berechtigt. Auch hier wird bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen

eine Bestätigung über den Ursprung des Biomethans ausgestellt.

Das EEG ist seit 1. September 2009 in Kraft, ausgenommen der Bestimmungen bezüglich der konkreten Unterstützungsmaßnahmen und der Verpflichtungen der Netzbetreiber, die erst zum 1. Januar 2010 in Kraft treten. (Gesetzessammlung No. 309/2009 Coll. / Nr. 309/2009 GSIG)

Ansprechpartner in Bratislava

Dávid Oršula

Tel.: +421 2 57 88 00 88

david.orsula@bnt.eu



## Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben erleichtert

### → **Ukraine: Bauherren sind nicht mehr verpflichtet, Baugenehmigungen zu beantragen**

Das Genehmigungsverfahren für Bauleistungen ist kompliziert. Um das Verfahren zu verbessern und zu vereinfachen, wurden Änderungen im Gebietsentwicklungsgesetz und im Gesetz über architektonische Tätigkeit vorgenommen, die jeweils am 14. Januar und am 15. April 2009 in Kraft traten.

Nunmehr ist der Bauherr nicht mehr verpflichtet, eine Baugenehmigung zu beantragen, die ihn bisher dazu ermächtigte, den Projektbeginn anzumelden, Realisierbarkeitsstudien vorzunehmen und Baupläne zur Genehmigung vorzulegen. Der Bauherr muss sich nun an den Stadtrat oder die örtliche Bauregulierungsbehörde wenden. Zudem brauchen die Planungsunterlagen nicht vom Stadtrat oder von der Verwaltung genehmigt zu werden, wenn sie die baurechtlichen Bestimmungen erfüllen.

Eine weitere Verbesserung ist die Genehmigung für bauliche Tätigkeiten im Anfangsstadium. Das schließt solche Tätigkeiten ein wie Grundstückerschließung, Ausstattung der Baustelle mit allen notwendigen Infrastruktur- und Sicherheitsmerkmalen, Abbrucharbeiten, Errichtung von Gerüsten und vorläufigen Bauten, Verbindung von vorläufigen Versorgungsnetzen und Zufahrtswegen. Der Bau eines neuen Gebäudes auf einer bereits bebauten Fläche setzt eine Genehmigung für den Abbruch des vorhandenen Gebäudes voraus. Der Bauherr kann sowohl eine Genehmigung für die

bauliche Vortätigkeit, als auch eine reguläre Baugenehmigung bei der örtlichen Bauaufsichtsbehörde beantragen. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt innerhalb eines Monats ab Einreichung. Die Baugenehmigung kann sowohl für die Dauer der üblichen Bauzeit als auch für die Dauer der bauvertraglichen Laufzeit ausgestellt werden. Die Gültigkeit der Baugenehmigung kann bis auf ein Jahr nach schriftlichem Antrag des Bauherrn verlängert werden.

Zu betonen ist, dass die am 14. Januar 2009 in Kraft getretenen Änderungen die Bautätigkeit von ausländischen juristischen Personen wesentlich einschränken. Nunmehr sind ausländische juristische Personen verpflichtet, ukrainische Staatsangehörige und Gesellschaften zu beteiligen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Niederlassungen ausländischer juristischer Personen, die in der Ukraine registriert sind.

Die Baugenehmigung und die anfänglichen Details der Bauprojektplanung (Architektenvertrag und technische Bestimmungen für Versorgungsnetze), die vor dem 15. April 2009 galten, bleiben bis 14. Oktober 2009 wirksam.

Ansprechpartner in Kiew

Roman Badalis

Tel.: +380 4 423 506 56

roman.badalis@bnt.eu



## Geschäfte unter Kaufleuten werden besonders geregelt

- **Lettland:** Kaufleute sind in Bezug auf fast alle Geschäfte berechtigt, die Herausgabe einer einem anderen Kaufmann gehörenden Sache so lange zu verweigern, bis seine fälligen Forderungen befriedigt sind.

Am 7. Januar 2009 ist der Abschnitt Handelsgeschäfte des lettischen Handelsgesetzbuches verkündet worden, der am 1. Januar 2010 in Kraft treten wird. Das Handelsgesetzbuch ergänzt die Regelungen des Zivilgesetzbuches durch spezielle Vorschriften, die für Kaufleute in Rahmen ihres Geschäftsbetriebes gelten. Das Handelsgesetz bestimmt allgemeine Grundsätze für Handelsgeschäfte und regelt einzelne handelsrechtliche Verträge. Insgesamt steht die lettische der deutschen Handelsrechtstradition sehr nahe. Mehrere Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches wurden sogar in das lettische Gesetz übernommen. Da Handelsgeschäfte in der Regel sehr schnell abgewickelt werden, sind Willenserklärungen häufig sehr kurzfristig abzugeben. Aus diesem Grund sind Kaufleute

angehalten, besonders sorgfältig auf die Einhaltung von Fristen zu achten und zu einer größeren Sorgfalt, nämlich derjenigen eines ordentlichen Kaufmannes, verpflichtet. Im Unterschied zu den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften wurde das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht wesentlich erweitert. Kaufleute sind in Bezug auf fast alle Geschäfte berechtigt, die Herausgabe einer einem anderen Kaufmann gehörenden Sache so lange zu verweigern, bis seine fälligen Forderungen befriedigt sind. Anders als im allgemeinen Zivilrecht, wo eine Verjährungsfrist von zehn Jahren gilt, verjähren aus Handelsgeschäften herrührende Ansprüche bereits nach drei Jahren. Der besondere Teil des Abschnitts Handelsgeschäfte enthält Regelungen über den Handelskauf, Kommissionsgeschäfte, Speditions- und Lagerverträge, sowie über das Leasing, Factoring und Franchising. (LV 2, 07.01.2009)

Ansprechpartner in Riga  
Rechtsanwalt Theis Klauberg  
Tel.: +371 6777 05 04  
theis.klauberg@bnt.eu



## Diskriminierungsschutz verbessert

- **Tschechien:** Durch das Antidiskriminierungsgesetz wurde die Beweislast in Diskriminierungsfällen vom Kläger auf den Beklagten verlagert

Am 1. September 2009 tritt das Gesetz Nr. 198/2009 Slg. über „Gleichbehandlung und rechtliche Mittel des Schutzes vor Diskriminierung“ (Antidiskriminierungsgesetz) in Kraft, das die gemeinschaftliche Regelung des Kampfes gegen die Diskriminierung ins tschechische Recht umsetzt. Das Antidiskriminierungsgesetz schreibt umfassend das Recht einer natürlichen Person auf Gleichbehandlung fest und definiert die grundlegenden Mittel des Kampfes gegen Diskriminierung. Die wesentliche Änderung, die das Antidiskriminierungsgesetz mit sich bringt, betrifft das Recht des Betroffenen, die Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gerichtlich geltend zu machen.

Durch das Antidiskriminierungsgesetz wurde die Beweislast in Diskriminierungsfällen vom Kläger auf den Beklagten verlagert. Für den Fall, dass der Kläger vor Gericht Tatsachen anführt, aus denen auf eine direkte oder indirekte Diskriminierung seitens des

Beklagten geschlossen werden kann, muss nun der Beklagte beweisen, dass es in der jeweiligen Situation zu keiner Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gekommen ist.

Für die Praxis bedeutet dies, dass beispielsweise Arbeitgeber bei der Auswahl von Bewerbern sorgfältig dokumentieren sollten, dass es nicht aufgrund der im Antidiskriminierungsgesetz genannten Gründe zur Auswahl von Bewerbern gekommen ist, sondern z.B. aufgrund fachlicher Kriterien. Hierdurch wird vermieden, dass der Arbeitgeber im Falle der Klage eines unterlegenen Bewerbers den Prozess allein deshalb verliert, weil er aufgrund einer fehlenden Dokumentation nicht beweisen kann, dass es aus anderen als den im Antidiskriminierungsgesetz genannten Gründen zur Ablehnung des Bewerbers kam. (Gesetz Nr. 198/2009 Slg.)

Ansprechpartner in Prag  
Tomas Behounek  
Tel.: +420 222 929 301  
tomas.behounek@bnt.eu





## Arbeitsrecht in Zeiten der Krise

- **Polen: Das Gesetz enthält Sondermaßnahmen im Bereich des Arbeitsrechts, die den Erhalt von Arbeitsplätzen in durch die Krise besonders betroffenen Unternehmen ermöglichen sollen**

Das polnische Parlament reagierte spät auf die Weltwirtschaftskrise. Erst im Juli 2009 wurde das Gesetz über die „Milderung der Folgen der Weltwirtschaftskrise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber“ verabschiedet. Das Gesetz ist am 22. August 2009 in Kraft getreten und enthält Sondermaßnahmen im Bereich des Arbeitsrechts (vor allem im Bereich der Arbeitszeit), die den Erhalt von Arbeitsplätzen in durch die Krise besonders betroffenen Unternehmen ermöglichen sollen. Allerdings handelt es sich um befristete Regelungen, die lediglich für zwei Jahre, bis Ende 2011, gelten sollen.

Die Neuregelung sieht vor, dass der Abrechnungszeitraum für Überstunden über die bisher geltende Norm von vier Monaten hinaus auf maximal 12 Monate verlängert werden darf. Im Rahmen der Verlängerung können individuelle Arbeitszeitkonten eingeführt werden. Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit darf ferner für den Zeitraum von maximal sechs Monaten herabge-

setzt werden. Die Einführung dieser Maßnahmen darf allerdings die zwingenden gesetzlichen Regelungen über die Ruhezeit pro Tag und Woche nicht verletzen und muss im Einvernehmen mit den Gewerkschaften beschlossen werden.

Eine weitere Lockerung betrifft die Möglichkeit mehrmaliger Beschäftigung auf Grund von befristeten Arbeitsverträgen. Die zwingende Regelung, dass der dritte in direkter Folge abgeschlossene Arbeitsvertrag auf Zeit als unbefristet geschlossen gilt, wird ausgesetzt. Allerdings darf die maximale Frist der gesamten befristeten Beschäftigung zwei Jahre nicht überschreiten. Begünstigungen in Form von staatlichen Beihilfen und Zuschüssen zu Schulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer werden Arbeitgebern in vorübergehenden finanziellen Schwierigkeiten gewährt. Voraussetzung ist, dass die Umsätze in den drei Folgemonaten nach dem 1. Juli 2008 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten im Vorjahr um 25% gesunken sind. (GBl. 2009 Nr. 125 Pos. 1035)

Ansprechpartner in Warschau  
Rechtsanwalt Daniel Gößling  
Tel.: +48 22 551 25 60  
daniel.goessling@bnt.eu



## Wichtige Neuregelungen im Rahmen der Zivilrechtsreform

- **Ungarn: Wegfall gesetzlicher Hürden, die bislang der Ausgestaltung von Vorkaufsrechten, Rückkaufvereinbarungen und Kaufoptionen im Wege standen**

Nach langer Vorbereitung steht nun das neue ungarische BGB kurz vor der Verabschiedung und soll bereits im Mai 2010 in Kraft treten. Zwei Änderungen dieser umfassenden BGB-Reform haben größte Bedeutung in der Praxis. Eine wichtige Neuerung ist der Wegfall gesetzlicher Hürden, die bislang der Ausgestaltung von Vorkaufsrechten, Rückkaufvereinbarungen und Kaufoptionen im Wege standen. Nach der Reform wird ein Vorkaufsrecht als Vermögenswert frei handelbar sein. Bei Ausbedingung eines Rückkaufsrechts muss der Preis nicht mehr identisch mit dem Kaufpreis des Grundgeschäfts sein, sondern ist frei vereinbar, sogar per Preisbildungsmodell regelbar. Auch ein Verweis auf den objektiven Marktwert zum Abrufzeitpunkt ist

möglich. Im Falle von einseitigen Kaufoptionen fällt die bisherige zeitliche Grenze von 5 Jahren weg. Dies ist besonders interessant, da Immobilienoptionen bereits jetzt als Standard-Kreditsicherheit gelten und sich nach der Novellierung auch für längerfristige Kreditbeziehungen eignen. Durch diese Flexibilisierung der Rahmenbedingungen werden detailliertere Lösungen für komplexe Transaktionen, wie bei Grundstücksgeschäften, ermöglicht. Zudem wird die Haftung bei Vertragsverletzungen verschärft und dann grundsätzlich durch die Nichtleistung des Schuldners begründet. Eine Befreiung von der Haftung wird nur möglich sein, wenn der Schadensverursacher nachweist, dass der Schaden nicht durch sein Verschulden entstanden ist. Die Höhe des Schadensersatzes wird jedoch begrenzt.

Ansprechpartner in Budapest  
Csongor Buzády  
Tel.: +36 1 413 3400  
csongor.buzady@bnt.hu





## bnt Standorte

### Belarus

bnt legal & tax Minsk  
Pobediteley Avenue 21 - 1303, BY-220126 Minsk  
Tel.: +375 17 203 94 55  
Fax: +375 17 203 92 73  
info.by@bnt.eu

### Deutschland

bnt Rechtsanwälte GbR  
Leipziger Platz 21, D-90491 Nürnberg  
Tel.: +49 911 569 61 0  
Fax: +49 911 569 61 12  
info.de@bnt.eu

### Estland

bnt Attorneys-at-law  
Roosikrantsi 11, EE-10119 Tallinn  
Tel.: +372 667 62 40  
Fax: +372 667 62 41  
info.ee@bnt.eu

### Lettland

bnt Klauberg Krauklis ZAB  
Vilandes iela 1-7, LV-1010 Riga  
Tel.: +371 6777 05 04  
Fax: +371 6777 05 27  
info.lv@bnt.eu

### Litauen

bnt Attorneys APB  
Teatro g. 3, LT-03107 Vilnius  
Tel.: +370 5 212 16 27  
Fax: +370 5 212 16 30  
info.lt@bnt.eu

## bnt Korrespondenzkanzleien

Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien,  
Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Rumänien,  
Russland, Serbien, Slowenien.

### Polen

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy s.c.  
ul. Krakowskie Przedmieście 47/51  
PL-00 071 Warschau  
Tel.: +48 22 551 25 60  
Fax: +48 22 551 25 65  
info.pl@bnt.eu

### Slowakei

bnt - Sovova Chudáčková & Partner, s.r.o.  
Cintorínska 7, SK-811 08 Bratislava 1  
Tel.: +421 2 57 88 00 88  
Fax: +421 2 57 88 00 89  
info.sk@bnt.eu

### Tschechien

bnt - pravda & partner, v.o.s.  
Palác Langhans  
Vodičkova 707/37, CZ-110 00 Prag 1  
Tel.: +420 222 929 301  
Fax: +420 222 929 341  
info.cz@bnt.eu

### Ukraine

bnt & Partner  
Botanic Towers  
vul. Saksaganskogo 121, Of. 197, UA-01032 Kiew  
Tel.: +380 4 423 506 56  
Fax: +380 4 423 520 76  
info.ua@bnt.eu

### Ungarn

bnt Szabó Tom Burmeister Ügyvédi Iroda  
Stefánia út 101-103., H-1143 Budapest  
Tel.: +36 1 413 3400  
Fax: +36 1 413 3413  
info.hu@bnt.eu

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.bnt.eu](http://www.bnt.eu)

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten aktuellen Informationen allgemeinen Charakter haben und deren Anwendung auf einzelne Fälle von konkreten Umständen abhängig ist. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Entscheidungen aufgrund der oben aufgeführten Informationen vorab mit einem zuständigen Fachmann zu erörtern. Aus dem genannten Grund können wir keine Haftung übernehmen, die als Folge einer Entscheidung, die ausschließlich auf den oben erwähnten Informationen basiert, entstehen würden.